

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Gemäß § 7 Absatz 2 und § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2001 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 30.08.1999 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 30, Nr. 16, Seite 110-119) zuletzt geändert am 18.01.2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 31, Nr. 2, Seite 6-7), gemäß § 19 Absatz 2 Satz 4 HVVO vom 28.04.1998 (W.,F.u.K. 1998, Seite 219) zuletzt geändert am 12.04.2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 392), beschlossen.

Artikel 1

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das **1. klinische Fachsemester** erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach der Fachsemesterzahl. Dabei gehen Bewerber/Bewerberinnen, die sich in das 5. Fachsemester bewerben, Bewerber/Bewerberinnen vor, die sich in das 6. bzw. ein noch höheres Fachsemester bewerben. Bei Rangleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2001 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2001.

Freiburg, den 11. April 2001



Prof. Dr. Gerhard Oesten
Prorektor